



**Interpellation der Fraktion Alternative – die Grünen  
betreffend: Welches Verständnis von Medienfreiheit & Transparenz hat der  
Regierungsrat?**

(Vorlage Nr. 3530.1 - 17221)

Antwort des Regierungsrats  
vom 14. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative – die Grünen hat am 14. Februar 2023 infolge Bekanntwerdens der Übernahme der Anwaltskosten durch den Regierungsrat im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung über die Kontaktvermittlung zwischen der Zuger Kantonalbank und der Euro-Chem eine Interpellation mit neun Fragen eingereicht. Die Überweisung des Vorstosses an den Regierungsrat zur Beantwortung erfolgte am 2. März 2023.

Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

**A. Allgemeine Vorbemerkungen**

Einleitend sei festgehalten, was Auslöser für die mediale Aufregung war, die Gegenstand dieser Interpellation ist: Einer in Zug ansässigen Unternehmung, die bis heute von den Russlandsanktionen nicht betroffen ist, wurden von ihren Geschäftsbanken die Kundenbeziehungen gekündigt. Um weiterhin operativ tätig sein und insbesondere Löhne und Mieten bezahlen zu können, wandte sich diese Unternehmung an die Volkswirtschaftsdirektion auf der Suche nach Unterstützung. Die Volkswirtschaftsdirektion zog den Finanzdirektor bei, welcher aufgrund einer Besprechung den CEO der Zuger Kantonalbank anrief und ihn fragte, ob er einverstanden wäre, dass seine Telefonnummer an den Unternehmensvertreter weitergegeben würde, damit dieser mit ihm Kontakt aufnehmen könne. Der CEO war damit einverstanden, womit beiderseits nichts präjudiziert oder gefordert wurde. Darauf gab der Finanzdirektor die Koordinaten der Volkswirtschaftsdirektion weiter, welche sie dem Unternehmen übermittelte. Ab diesem Zeitpunkt war der Finanzdirektor nicht mehr involviert. Eine Zürcher Tageszeitung erfuhr von diesem Telefonat und publizierte dazu einmalig einen Beitrag. Zwei Zuger Medien griffen das Thema auf und bearbeiteten es intensiv. Der Regierungsrat hält klar fest, dass Telefonate und persönliche Gespräche, die Akteure auf dem Platz Zug miteinander vernetzen oder Unklarheiten niederschwellig bereinigen, zum Tagesgeschäft der bürger- und wirtschaftsfreundlichen Regierung und Verwaltung gehören. Dies wird zurecht auch erwartet und stellt eine Stärke des kleinräumigen Kantons Zug dar. Das erfolgt selbstverständlich in rechtlich einwandfreier Form.

Der Titel der Interpellation enthält eine Frage, die in der Interpellation selbst nicht gestellt wird, die aber für das Verständnis des Gesamtzusammenhangs wesentlich ist. Deshalb beantwortet der Regierungsrat die Frage «Welches Verständnis von Medienfreiheit und Transparenz hat der Regierungsrat?» wie folgt:

Entgegen der Darstellung durch die direkt betroffenen Medien ging es dem Gesamtregierungsrat und seinen einzelnen Mitgliedern nie darum, in der Sache kritische Berichterstattung zu verhindern. Die Medien sehen sich gerne als vierte Gewalt im Staat und als Kontrollinstanz. Allerdings kontrolliert niemand diese vierte Gewalt. Das kann und will auch der Regierungsrat nicht. Wenn jedoch die objektive und sachliche Berichterstattung durch unfaire Angriffe auf Personen verdrängt wird, nimmt sich die Regierung das Recht heraus, eine gewisse Mindestqualität

einzufordern. Als unabhängige Instanz steht die Justiz dazu zur Verfügung. Wenn nun in der Interpellation ein ehemaliger Rechtsberater eines Medienunternehmens und damit ein Interessenvertreter der Gegenseite als «Experte» mit seiner Kritik zitiert wird, greift dies zu kurz. Seriös recherchierte und sachlich verfasste Artikel werden von einem Gericht geschützt und haben nichts zu befürchten. Werden dagegen unfaire rufschädigende Artikel im Nachgang zu einem anwaltlichen Schreiben überarbeitet, versachlicht und professionalisiert, gewinnt die journalistische Qualität und damit auch die Leserschaft. Die Medienfreiheit war und ist somit in keiner Weise betroffen. Die objektive, seriös recherchierte Berichterstattung ist ein hohes und schützenswertes Gut. Sollte sich diese zulasten tendenziöser Schreibe wieder vermehrt durchsetzen, wäre dies ein Gewinn für die Medienlandschaft und den Meinungsbildungsprozess in unserer Demokratie. Wie heikel es sein kann, wenn Medien meinen, selbst Politik machen zu müssen, zeigt aktuell die Affäre Blick/Bundesrat Berset.

Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass die Demokratie auf kritische Berichterstattung in wesentlichen Belangen angewiesen ist. Diese Kritik – ob positiv oder negativ – sollte aber sachlich fundiert sein und sich auf das Wesentliche fokussieren, damit sie die Leserschaft bei der Meinungsbildung unterstützt und potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten für ein politisches Amt in unserem Milizsystem nicht zum Vornherein abschreckt. Freiheit und Verantwortung sind wie zwei Seiten einer Münze: Je grösser die Freiheit, desto grösser ist andererseits auch die damit einhergehende Verantwortung. Medien geniessen in der Schweiz grosse Freiheit. Entsprechend stehen sie auch in einer adäquaten Verantwortung.

## **B. Beantwortung der Fragen**

1. *Auf welcher gesetzlichen Grundlage übernimmt die Staatskasse die Anwaltskosten von Regierungsrat Heinz Tännler?*

Der Beschluss erfolgte zwecks Wahrung des Kollegialitätsprinzips (§ 10 Abs. 1 GO RR; BGS 151.1). Bedingung war, dass das Vorgehen weiterhin mit dem Rat koordiniert würde, und die anwaltliche Arbeit im Rahmen des Erforderlichen bliebe (§ 2 Abs. 1 FHG; BGS 611.1), was mit der vorliegenden finanziellen Grössenordnung von 1242.45 Franken gewährt ist.

2. *Wie erklärt sich der Regierungsrat den Widerspruch, dass die Korrespondenz mit dem Anwalt privat sein soll, die Kosten jedoch von der Staatskasse getragen werden?*

Die gegenüber dem Finanzdirektor in gewissen Fragen (vgl. Anhang «Fragen an die Fraktionen des Kantonsrats») gemachten unsachgemässen Unterstellungen bezogen sich auf die Art seiner Amtsausübung, die völlig korrekt war. Daher waren der Beizug eines Rechtsanwalts aus sachlichen Gründen angezeigt und die Kostenübernahme durch den Kanton zulässig. Der Kanton handelte hier wie jeder verantwortungsvolle Arbeitgeber, der seine Angestellten vor un gerechtfertigten Angriffen schützt, denen diese aufgrund ihrer ordentlichen Arbeitsleistung ausgesetzt sind. Der Inhalt der Korrespondenz ist persönlich und vertraulich und auch im Hinblick auf eine allfällige weitere Entwicklung des Falls schützenswert. Somit liegt kein Widerspruch vor.

3. *a) Hat der Regierungsrat Kenntnis von ähnlichen Fällen in der Schweiz, bei welchen staatlich bezahlte Anwälte gegen Medien vorgehen?*

*b) Gibt es Fälle, bei welchen, bereits bevor ein Artikel überhaupt erschienen wurde, mit juristischen Schritten gedroht wurde?*

Der Regierungsrat verfügt über keine Informationen zu dieser Fragestellung und betrachtet es auch nicht als seine Aufgabe, dazu vertiefte Recherchen anzustellen.

4. *Wurden vor dem Ergreifen von juristischen Schritten auch mildere Massnahmen, wie dem Verlangen einer Gegendarstellung oder einer Beschwerde beim Presserat oder dem Versand einer Medienmitteilung, geprüft oder gar umgesetzt?*

Mildere Massnahmen standen nicht zur Verfügung, um eine rufschädigende Berichterstattung zu vermeiden. Die in der Frage als vermeintlich mildere Massnahmen aufgezählten Optionen stehen allesamt nur zur Verfügung, um auf einen bereits publizierten Artikel zu reagieren. Dann ist der Schaden aber bereits eingetreten und kaum mehr zu beheben, zumal ein Artikel jeweils gross aufgemacht wird, während die Gegendarstellung unauffällig im allgemeinen Text verschwindet. Ob die in der Interpellation genannten Massnahmen milder sind, ist zudem fraglich. Denn sie gehen mit einem öffentlichen Gesichtsverlust des Mediums einher, während die Androhung juristischer Konsequenzen dem Medium die Wahl lässt, ob es die Sache durchziehen will, oder ob es eine Qualitätskontrolle vornehmen und allfällige Fehler vor der Publikation korrigieren möchte. Im Übrigen sind Meinungen, Vermutungen, Schlussfolgerungen und Werturteile nach Schweizer Recht nicht gegendarstellungsfähig.

5. *Inwiefern waren die gestellten journalistischen Fragen rufschädigend?<sup>1</sup>*

Während die Fragen 1 und 2 (Fragen s. Anhang) in neutraler Form nach der Beurteilung der Rollen der Beteiligten fragen, doppelt Frage 3 in suggestiver Weise nach. Die Frage, wie die Beteiligten hätten vorgehen sollen, unterstellt, dass diese falsch vorgegangen seien. Weiter wird gefragt, ob Konsequenzen gegenüber den Beteiligten gefordert werden, und damit suggeriert, dass ein Fehlverhalten vorliege, welches solche Konsequenzen bedinge. Gesteigert wird dieses Fragenkonstrukt durch die abschliessende Frage, ob die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) im Kantonsrat unterstützt oder bekämpft würde. Damit suggerierte der Journalist ein schweres Fehlverhalten des Finanzdirektors, da dieses parlamentarische Instrument sehr restriktiv und nur in aussergewöhnlichen Fällen von mutmasslich schwerwiegendem Fehlverhalten zur Anwendung kommt. Um an die Informationen für eine neutrale, objektive Berichterstattung zu gelangen, hätten die Fragen 1, 2 und 4 ausgereicht. Die angefragten Politiker hätten dann unvoreingenommen und ohne manipulative Vorgabe ihre Meinung ausdrücken können. Offensichtlich wollte der Journalist die Forderung nach einer PUK lancieren. Da die angefragten Parteipolitiker diese harmlose Bagatelle nüchtern als ebensolche einstufen und dies so kommunizierten, legte sich der Sturm im Wasserglas schnell und wurde nur noch von zwei Regionalmedien bewirtschaftet.

6. *Müssen auch andere Medien damit rechnen, dass sie bei kritischen Fragen mit Anwälten konfrontiert werden?*

Wie eingangs ausgeführt werden in der Sache kritische Fragen weiterhin anstandslos beantwortet. Wird aber unfair auf die Person gespielt, wird der Kanton Zug auch in Zukunft seine Verantwortung als Arbeitgeber wahrnehmen, und die in seinem Auftrag handelnden Personen schützen, unabhängig davon, ob es sich um Mitglieder der Regierung oder Mitarbeitende der Verwaltung handelt. Das kann gegebenenfalls auch den Beizug von Anwältinnen und Anwälten bedingen.

7. *Wie kann sichergestellt werden, dass finanzielle Interessen bzw. das Wirtschaftförderungsgesetz nicht als Deckmantel genutzt werden, um das Öffentlichkeitsprinzip zu umgehen?*

Stehen zwei Rechtsnormen im (vermeintlichen) Widerspruch, ist eine individuelle Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen, weshalb diese Frage nicht allgemein beantwortet werden kann.

<sup>1</sup> <https://www.zugerzeitung.ch/zentralschweiz/zug/fall-eurochem-zuger-steuerzahler-bezahlen-privat-engagierten-anwalt-von-heinz-taennler-id.2402177>

8. a) *Weshalb weigert sich der Regierungsrat, die Korrespondenz offenzulegen, welche zwischen dem Amt für Wirtschaft sowie der Finanzdirektion stattgefunden hat?*
- b) *Können allfällige Teile, welche «Geschäftsgeheimnisse» enthalten, nicht einfach geschwärzt werden?*

Soweit schriftliche Unterlagen vorliegen, werden diese bei einem Einsichtsbegehren herausgegeben, wobei schützenswerte Informationen unkenntlich gemacht werden. Ist dies nicht möglich, ohne dass trotzdem Rückschlüsse auf schützenswerte Informationen gezogen werden, oder ohne dass so viel geschwärzt werden müsste, dass der verbleibende Rest keinen Sinn ergibt, dann wird das Dokument nicht herausgegeben. Wenn der Informationsaustausch mündlich erfolgte, liegen logischerweise keine Dokumente vor, die herausgegeben werden könnten. Ersteres fusst auf klaren gesetzlichen Grundlagen und letzteres auf ebenso klarer Logik. Beides hat mit Weigerung nichts zu tun.

9. *Werden mit der Argumentation, dass bei einer Veröffentlichung «dieses Vertrauensverhältnis massiv gestört werde»<sup>2</sup>, nicht jegliche Korrespondenzen mit Zuger Firmen vom Öffentlichkeitsgesetz ausgenommen?*

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Generell muss allerdings davon ausgegangen werden, dass bei bilateraler Korrespondenz zwischen Behörden und Verwaltung mit Privaten die privaten Interessen in der Regel das öffentliche Interesse überwiegen.

### **C. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 14. März 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser

---

<sup>2</sup> <https://www.zentralplus.ch/politik/zuger-regierung-haelt-eurochem-mails-geheim-2505954/>

**Anhang: Fragen an die Fraktionen des Zuger Kantonsrats**

Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Regierungsrat Tännler zwischen der Firma Eurochem und der Zuger Kantonalbank haben wir folgende Fragen an Sie:

1. Wie beurteilen Sie die Rolle von Regierungsrat Tännler in dieser Angelegenheit?
2. Wie beurteilen Sie die Rolle der Zuger Kantonalbank in dieser Angelegenheit?
3. Wie hätten RR Tännler und die Kantonalbank Ihrer Meinung nach vorgehen sollen?
4. Wie beurteilen Sie die politischen Vorstösse auf nationalem und kantonalem Parkett?
5. Fordern Sie Konsequenzen für RR Tännler oder die Kantonalbank? Wenn ja, welcher Art?
6. Würden Sie die Einberufung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission im Kanton Zug zu dieser Angelegenheit begrüssen? Werden Sie sich im Kantonsrat dafür starkmachen oder das bekämpfen?